

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate

Jahrgang 1962

Hamburg, 28. Februar 1962

Nummer 1

Inhalt

I. Gesetze und Verordnungen

1. Haushaltsplan der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate für das Rechnungsjahr 1962
2. Wohnungsgesetz d. Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate
3. Vertrag zwischen den Trustees der Presbyterianischen Kirche in Irland und der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate
4. Verordnung betr. die Grenzänderung zwischen der Evangelisch-lutherischen Matthäusgemeinde zu Hamburg-Winterhude und der Evangelisch-lutherischen Paul-Gerhard-Gemeinde zu Winterhude
5. Verordnung betr. die Grenzänderung zwischen den Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Eilbek-Friedenskirche und Eilbek-Versöhnungskirche

6. Verordnung betr. Aufhebung des § 5 der Verordnung betr. das Landeskirchliche Amt für Gemeindedienst
7. Verordnung über die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft der missionarisch-diakonischen Ämter in der Hamburgischen Landeskirche

II. Von der Synode

- Beschlüsse aus der Sitzung der Synode vom 30. November / 1. Dezember 1961 und 25. Januar 1962

III. Verwaltungsanordnungen

1. Verwaltungsanordnung zur Ergänzung der Verwaltungsanordnung vom 10. August 1961 betr. die Änderung der Gebühren für kirchenmusikalische Leistungen
2. Verwaltungsanordnung über Reisekostenvergütung
3. Richtlinien betr. Lichtbild-, Film- und Fernsehaufnahmen in Kirchenräumen

IV. Aus der kirchlichen Arbeit

1. Einweihung der Gnadenkirche in Cuxhaven
2. Einweihung der Timotheuskirche in Horn

V. Personalien

1. Ausschreibungen
2. Wahlen, Berufungen und Einführungen
3. Beauftragungen, Ernennungen und Versetzungen
4. Zuweisung von Lehrvikaren
5. Dienstbeendigungen, Beurlaubungen
6. Todesfälle

VI. Mitteilungen

1. Kirchenvorsteherwahl in der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde der Gnadenkirche zu Cuxhaven
2. Kollektenergebnisse
3. Einführung neuer Dienstsiegel

VII. Berichtigungen

Als Anlage Inhaltsverzeichnis der G V M (Jahrgang 1961)

(Die in Klammern stehenden Nummern unter den einzelnen Veröffentlichungen bezeichnen die Aktennummern der Gemeindeaktenordnung)

I. Gesetze und Verordnungen

1. Haushaltsplan der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate für das Rechnungsjahr 1962

Die Synode hat in ihrer Sitzung am 30. November und 1. Dezember 1961 den Haushaltsplan der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate für das Rechnungsjahr 1962 einschließlich der Anlage 1 (Unterkonten und Erläuterungen) und der Anlage 2 (Stellenplan) mit folgenden Gesamtsummen genehmigt.

Einnahmen:	DM 38 598 400,—
Ausgaben:	DM 37 670 495,—
Zur Verfügung für Unvorhergesehenes	DM 927 905,— DM 38 598 400,—

Hamburg, den 11. Dezember 1961

Der Kirchenrat
D Witte

(497)

2. Wohnungsgesetz der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate

Teil I Amtswohnungen

§ 1

(1) Jeder Gemeindepastor hat Anspruch auf eine Amtswohnung.

(2) Die Amtswohnung soll sich in einem gemeindeeigenen Gebäude befinden. Ist dies nicht möglich, so ist durch den Kirchenvorstand eine Wohnung zu mieten und dem Gemeindepastor als Amtswohnung zur Verfügung zu stellen.

(3) Ein Anspruch auf eine bestimmte Amtswohnung besteht nicht.

§ 2

Jede Amtswohnung soll ein Amtszimmer, einen Warteraum und eine angemessene Zahl von Wohnräumen enthalten.

§ 3

(1) Die Amtswohnung wird dem Gemeindepastor durch den Kirchenvorstand gewidmet. Die Widmung umfaßt auch die zur Amtswohnung gehörenden Nebenräume (soweit vorhanden: Boden, Keller, Garage, Garten). Jede Widmung und jede räumliche und inhaltliche Veränderung der Widmung sowie deren Aufhebung bedarf der Zustimmung des Landeskirchenamtes.

(2) Der Tausch von Amtswohnungen innerhalb der Gemeinde bedarf der schriftlichen Zustimmung des Kirchenvorstandes.

§ 4

(1) Der Gemeindepastor ist berechtigt, die ihm gewidmeten Räume zu benutzen.

(2) Der Gemeindepastor ist verpflichtet, die ihm gewidmete Amtswohnung dauernd zu bewohnen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Kirchenrat.

§ 5

(1) Das Nutzungsrecht des Gemeindepastors an der Amtswohnung beginnt mit der Übergabe durch den Vorsitz des Kirchenvorstandes oder seinen Vertreter.

(2) Das Nutzungsrecht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Amtsverhältnis in der Gemeinde endet. Nach dem Tode des Gemeindepastors steht den Angehörigen, die mit dem Gemeindepastor in Familiengemeinschaft gelebt haben, das Nutzungsrecht für drei Monate nach Ablauf des Sterbemonats zu.

(3) Das Landeskirchenamt kann Ausnahmen zulassen.

§ 6

(1) Jede Überlassung von Räumen, die zur Amtswohnung des Gemeindepastors gehören, ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Kirchenvorstandes zulässig. Die Zustimmung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(2) Der Gemeindepastor hat die Hälfte des Nutzungsentgeltes alsbald nach Eingang der Zahlung an die Gemeinde abzuführen.

(3) Wohnräume sollen nur möbliert überlassen werden.

(4) Die entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung von Räumen für gewerbliche Zwecke ist untersagt.

(5) Sollen in die Amtswohnung Angehörige aufgenommen werden, die von dem Amtswohnungsinhaber nicht unterhalten werden, so finden die Vorschriften des Absatzes 2 Anwendung.

§ 7

(1) Während seiner Amtszeit kann dem Gemeindepastor die ihm gewidmete Amtswohnung gegen seinen Willen nicht entzogen werden, es sei denn, daß unabweisliche Notwendigkeiten der Gemeinde oder der Landeskirche oder wichtige kirchliche Interessen diese Maßnahme erfordern.

(2) Über die Entziehung entscheidet das Landeskirchenamt im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand.

§ 8

(1) Die Amtswohnung und die dazugehörigen Nebenräume werden dem Gemeindepastor in einem ordentlichen Zustand übergeben. Er hat für gute Behandlung Sorge zu tragen. Auftretende Schäden sind unverzüglich dem Kirchenvorstand und der Bauabteilung des Landeskirchenamtes zu melden. Die dekorative Pflege der Amtswohnung ist Sache des Gemeindepastors mit Ausnahme des Amtszimmers, des Wartezimmers und des Flures.

(2) Die Pflege des Pfarrgartens mit Ausnahme des Vorgartens ist Sache des Gemeindepastors. Auf eine Verpachtung des Pfarrgartens, ganz oder zum Teil, findet § 6 sinngemäß Anwendung.

(3) Das Nähere wird durch Verordnung geregelt.

§ 9

Gestattet der Kirchenvorstand dem Gemeindepastor oder seinen Angehörigen (§ 5 Absatz 2 Satz 2) nach Beendigung des Nutzungsrechtes für einen befristeten Zeitraum die Benutzung der Amtswohnung ganz oder zum Teil, so ist durch den Kirchenvorstand mit Genehmigung des Landeskirchenamtes ein angemessenes Entgelt unter Berücksichtigung der ortsüblichen Miete festzusetzen.

§ 10

(1) Die §§ 1 bis 8 dieses Gesetzes gelten entsprechend für die Pastoren mit gesamtkirchlichem Auftrag, für die Anstaltspastoren, für die Pastoren der Landeskirche und für die Pfarrvikarinnen sowie für diejenigen Personen, die das Landeskirchenamt durch Beschluß in den Kreis der Amtswohnungsberechtigten aufnimmt.

(2) Ein Amtszimmer kann jedoch nur beansprucht werden, wenn dem Amtswohnungsinhaber kein Dienstraum zur Verfügung steht und das übertragene Amt ein Amtszimmer innerhalb der Amtswohnung erfordert. Darüber entscheidet das Landeskirchenamt.

Teil II

Dienstwohnungen

§ 11

(1) Alle in einer Kirchengemeinde hauptamtlich tätigen, residenzpflichtigen Mitarbeiter (Gemeindegliedern, Gemeindegliedern, Kirchenbuchführer und -rendanten, Kirchendiener) und alle im gesamt-kirchlichen Dienst stehenden Diakone und Gemeindegliedern haben Anspruch auf eine Dienstwohnung.

(2) Die Dienstwohnungen für die Mitarbeiter der Kirchengemeinden sollen im Gebiet der Gemeinde liegen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

(3) Die Dienstwohnung soll nach Größe, Lage und Ausstattung den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem Aufgabenbereich des Dienstwohnungsberechtigten und aus seinen persönlichen Verhältnissen ergeben.

§ 12

(1) Die Dienstwohnungen für die Mitarbeiter der Kirchengemeinden werden durch den Kirchenvorstand beschafft und angemietet, in den übrigen Fällen durch das Landeskirchenamt.

(2) Die angemietete Wohnung wird durch das Landeskirchenamt — bei Mitarbeitern einer Kirchengemeinde nach Anhörung des Kirchenvorstandes — zur Dienstwohnung erklärt und dem Dienstwohnungsberechtigten für die Dauer des Dienstverhältnisses zur Verfügung gestellt.

(3) Eine vom Dienstwohnungsberechtigten gemietete Wohnung kann durch Entscheidung des Landeskirchenamtes wie eine Dienstwohnung behandelt werden.

§ 13

Über eine freigewordene Dienstwohnung verfügt der Kirchenvorstand nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

Hierbei ist zunächst der Wohnungsbedarf des Dienstinhabers und der in der Gemeinde residenzpflichtigen Mitarbeiter zu berücksichtigen. Besteht in der Gemeinde kein dienstlicher Wohnungsbedarf, so verfügt das Landeskirchenamt über die Wohnung.

§ 14

Der Inhaber einer Dienstwohnung ist verpflichtet, diese sorgsam zu behandeln. Er hat die Landeskirche oder die Gemeinde als Mieter der Dienstwohnung von allen Ansprüchen des Vermieters freizuhalten, die aus einer unsachgemäßen Behandlung der Wohnung herrühren.

§ 15

Die Vorschriften des § 1 Absatz 3, § 3 Absatz 2, § 4, § 5 Absätze 2 und 3, § 6, § 7 und § 9 finden entsprechende Anwendung.

Teil III

Wohnungsbeihilfe

§ 16

Alle Beamten, hauptberuflich tätigen Angestellten und Arbeiter der Landeskirche, die nicht amts- oder dienstwohnungsberechtigt sind, haben keinen Anspruch auf Beschaffung einer Wohnung.

§ 17

(1) Diesem Personenkreis kann jedoch zur Beschaffung einer Wohnung auf Antrag ein zinsloses Darlehen gewährt werden.

(2) Dieses Darlehen ist jährlich in Höhe von 10% der Darlehenssumme in 10 gleichen Raten zu tilgen. Nach Tilgung von 50% der Darlehenssumme und Ablauf von 5 Jahren ermäßigt sich der zurückzuzahlende Betrag mit jedem weiteren Jahr des Dienstes um 10% der ursprünglichen Darlehenssumme, so daß nach weiteren 5 Jahren das Darlehen als getilgt angesehen wird. Eine Rückzahlung erfolgt in dieser Zeit nicht.

(3) Scheidet der Darlehensnehmer vor Ablauf von 10 Jahren aus einem in seiner Person liegenden

Grunde aus dem Dienst der Landeskirche aus, so hat er die volle Darlehenssumme zurückzuzahlen. Die Tilgungsraten können abweichend von Absatz 2 Satz 1 festgesetzt werden.

(4) In besonderen Fällen kann das Landeskirchenamt die Tilgungsraten ermäßigen und die Darlehensschuld über den Umfang des Absatzes 2 hinaus ermäßigen.

Teil IV

Umzugs- und Heizungskosten

§ 18

(1) Wenn der Wohnungswechsel dienstlich begründet ist, können die entstandenen Umzugskosten der Amts- und Dienstwohnungsberechtigten ganz oder teilweise erstattet und es kann ihnen ein Zuschuß zu den aus dem Umzug erwachsenden Einrichtungskosten gewährt werden.

(2) Das Nähere wird durch Verordnung geregelt.

§ 19

(1) Amts- und Dienstwohnungsinhaber tragen die Kosten für Heizung (einschl. Warmwasser), Gas und Strom selbst.

(2) Übersteigen die jährlichen Heizungskosten, die vom Amts- oder Dienstwohnungsinhaber aufzubringen sind, 6% des Bruttogehaltes, so wird auf Antrag ein Heizungskostenzuschuß gewährt.

Teil V

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 20

Widmungen von Amtswohnungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgesprochen worden sind, gelten als Widmungen im Sinne dieses Gesetzes.

§ 21

(1) Als Entgelt für das Nutzungsrecht an der Amts- oder Dienstwohnung wird ein Betrag einbehalten, der sich nach den in § 4 Absatz 2 der Hamburgischen Verordnung über die Anrechnung von Sachbezügen auf die Dienstbezüge der Beamten vom 26. 4. 1957 (Hmb. GVBl S. 285) in der Fassung der Verordnung vom 6. 6. 1961 (Hmb. GVBl S. 179) festgelegten Höchstsätzen richtet. Bei angemieteten Wohnungen wird jedoch höchstens die tatsächlich gezahlte Miete vom Gehalt einbehalten.

(2) Die in der Anlage 1 zum Kirchlichen Besoldungsgesetz in den Besoldungsgruppen 19, 23, 24 und 25 vorgesehenen Gehälter werden um den Betrag erhöht, um den das nach Absatz 1 zu entrichtende Entgelt für die Amtswohnung den Betrag von DM 120,— übersteigt.

(3) In den übrigen Besoldungsgruppen der Anlage 1 zum Kirchlichen Besoldungsgesetz werden die Gehälter um den Betrag erhöht, um den das nach Absatz 1 zu berechnende Entgelt für die Dienstwoh-

nung 10% des Bruttogehaltes übersteigt oder bei nicht dienstwohnungsberechtigten Beamten übersteigen würde.

(4) Die Erhöhungsbeträge der Absätze 2 und 3 sind nicht ruhegehaltstfähig.

§ 22

Entscheidungen in Wohnungsangelegenheiten im nichtgemeindlichen Dienst werden vom Landeskirchenamt getroffen.

§ 23

Der Kirchenrat erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verordnungen.

§ 24

- (1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1962 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
- a) Kirchliches Gesetz über die Amtswohnungen vom 30. 12. 1930 (GVM S. 73)
 - b) Ausführungsbestimmungen zum Kirchlichen Gesetz über die Amtswohnungen vom 28. 12. 1931 (GVM S. 93)
 - c) Verfügung betreffend Aufbringung der Heizkosten für Dienstwohnungen der Pastoren vom 22. 9. 1933 (GVM S. 103)
 - d) Verfügung betreffend Abzüge für Dienstwohnungen vom 23. 10. 1958 (GVM S. 61)
 - e) Verordnung über Dienstwohnungen für nichtgeistliche Beamte und Angestellte der Gemeinde vom 17. 3. 1937 (GVM S. 21) in der Fassung der Änderungen vom 1. 9. 1949 (GVM S. 21) und 20. 12. 1950 (GVM S. 47)
 - f) Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Dienstwohnungen für nichtgeistliche Beamte und Angestellte der Gemeinde vom 2. 4. 1937 (GVM S. 28) in der Fassung der Änderung vom 1. 8. 1949 (GVM S. 21)
 - g) § 9 des Gemeindehelferinnengesetzes vom 3. 7. 1958 (GVM S. 42)
 - h) Verordnung betreffend Untervermietung von Räumen in Amts- und Dienstwohnungen vom 21. 2. 1946 (GVM S. 4)
 - i) Verfügung betreffend Wassergeldumlage für Untermieter vom 15. 6. 1949 (GVM S. 16)

H a m b u r g, den 5. Februar 1962

Der Kirchenrat

D. Witte

(249)

3. Vertrag zwischen den Trustees der Presbyterianischen Kirche in Irland und der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate

A. Übernahmevertrag

§ 1

Die Trustees der Presbyterianischen Kirche in Irland übertragen das Eigentum an dem Grundstück in Hamburg, Schäferkampsallee Ecke Moorkamp, eingetragen im Grundbuch von Eimsbüttel, Band 58, Blatt 2900, mit dem darauf befindlichen Kirchengebäude an die Evangelisch-lutherische Kirche im Hamburgischen Staate (im folgenden Landeskirche genannt). Die Landeskirche nimmt die Übertragung an.

Das Grundstück wird in dem vorhandenen Zustand nebst allen gesetzlichen Bestandteilen und Zubehör übernommen.

§ 2

Die Übertragung erfolgt zur Übernahme der Verantwortung für den Dienst an Israel durch die Landeskirche.

§ 3

Die Übernahme erfolgt unter der Auflage, daß die Landeskirche den restlichen Wiederaufbau der Jerusalemkirche und die Instandsetzung des Gemeindegewölbes durchführt. Ihr obliegt ferner die Pflicht, die Kirchengebäude laufend in Stand zu halten.

Es folgen die für das Grundbuch erforderlichen Vorschriften (§§ 4—14)

B. Weiterführung der geistlichen Aufgaben

§ 15

Die Verantwortung für den Dienst an Israel, die bisher von der Jerusalemgemeinde als Gemeinde der Irisch-Presbyterianischen Kirche getragen worden ist, wird von der Landeskirche übernommen.

§ 16

Die Gemeinde ist Personalgemeinde der Landeskirche.

Sie führt den Namen „Jerusalem-Gemeinde (Gemeinde für Dienst an Israel in der Ev.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate) zu Hamburg“. Die Gemeinde ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 17

Der Pastor wird von der Gemeinde gewählt. Er muß ev.-luth. Bekenntnisses sein.

Die Wahl bedarf der Bestätigung des Kirchenrates. Der Bischof führt den Pastor ein.

§ 18

Der gegenwärtig in der Gemeinde amtierende Pastor wird von der Landeskirche übernommen. Er

ist unbeschadet des vorliegenden Vertrages den Pastoren in der Landeskirche gleichgestellt.

§ 19

Die Personal-Union zwischen dem Pastor der Gemeinde und dem Pastor des Diakonissenmutterhauses Jerusalem bleibt aufrechterhalten.

Änderungen können zwischen dem Kirchenvorstand der Jerusalemgemeinde und dem Vorstand des Diakonissenmutterhauses Jerusalem mit Zustimmung des Kirchenrats vereinbart werden.

§ 20

Für die Gemeinde und den Kirchenvorstand gilt das Recht der Landeskirche mit den im Vertrag vorgesehenen Abweichungen.

§ 21

Die jetzt bestehende Ordnung des Predigt- und Abendmahlgottesdienstes der Gemeinde bleibt in der Form erhalten, wie sie aus der Anlage A + B ersichtlich ist.

Darin eingeschlossen ist die Austeilung des Heiligen Abendmahls in der bisher geübten Art (sitzende Kommunion).

Eine Änderung der Gottesdienstordnung kann nur durch Beschluß des Kirchenvorstandes mit Zustimmung des Kirchenrates erfolgen.

§ 22

Zur Wahrung der Tradition der Gemeinde gilt für den Kirchenvorstand folgendes:

- a) Der Convener der Irisch-Presbyterianischen Kirche behält Sitz und Stimme im Kirchenvorstand. Er kann sich vertreten lassen. Sein Vertreter muß Mitglied der größeren Gemeindevertretung sein.
- b) Die jetzt auf Lebenszeit berufenen Ältesten der Gemeinde bleiben im Amt.
Für die Neuwahl ausscheidender Kirchenvorstandsmitglieder gilt das Kirchenvorsteherwahlgesetz der Landeskirche.

§ 23

Für die Arbeit an Israel wird eine größere Gemeindevertretung der Gemeinde durch den Kirchenvorstand berufen. Zu dieser größeren Gemeindevertretung gehören die Kirchenvorsteher und weitere 6 Gemeindeglieder, denen die Verantwortung für die Mission unter Israel auferlegt ist.

Für diese Gemeindeglieder ist die Bindung an das lutherische Bekenntnis nicht unerläßliche Voraussetzung.

Die größere Gemeindevertretung hat das Recht, Beschlüsse für die Missionsarbeit unter Israel zu fassen.

Die Jerusalem-Gemeinde gehört dem Deutschen Evangelischen Ausschuß für den Dienst an Israel an und steht damit in Arbeitsgemeinschaft mit den übrigen deutschen evangelischen Werken der Dienste an Israel, insbesondere mit dem Ev.-luth. Zentralverein für die Mission unter Israel.

§ 24

Sobald die Arbeit es erforderlich macht, soll dem Pastor ein Diakon beigegeben werden. Dieser muß evangelisch-lutherischen Bekenntnisses sein und soll für die Anliegen der landeskirchlichen Gemeinschaftsbewegung offen sein.

§ 25

In der Gemeinde arbeiten 2 Gemeindegewestern. Die Bezahlung der Schwestern wird je zur Hälfte von der Landeskirche und der Irisch-Presbyterianischen Kirche getragen. Sie wird durch Stationsvertrag mit der Diakonissenanstalt des Mutterhauses Jerusalem geregelt.

§ 26

Die Gemeinde wird aus dem landeskirchlichen Kollektenplan ausgenommen. Die Kollekten der Gemeinde kommen ihren Aufgaben zugute.

Anlage A

Gottesdienstordnung in der Jerusalemkirche

Vorspiel: (Dabei betritt der Pastor die Kanzel)

Pastor: Im Namen des Vaters
Biblisches Votum = Wochenspruch

Gemeinde: Eingangslied

Pastor: Eingangsgebet
Alttestamentliche Lesung

Gemeinde: Lied

Pastor: Neutestamentliche Lesung

Gemeinde: Lied

Pastor: Kanzelgruß — Text — Predigt

Gemeinde: Lied nach der Predigt

Pastor: Abkündigungen
Der Friede Gottes

Gemeinde: Liedstrophen

Pastor: Allgemeines Kirchengebet

Pastor und

Gemeinde: Vater unser

Gemeinde: Schlußstrophe(n)

Pastor: Segen

Anlage B

Feier des Heiligen Abendmahls in der Jerusalemkirche

Am Sonntag vor der Abendmahlsfeier ist nach der Predigt Vorbereitung zum Heiligen Abendmahl mit Beichtvermahnung, Beichtgebet und Gnadenzusage. Nach dem Segen werden an die Kommunikanten Abendmahlskarten ausgegeben. Dazu treten die Kommunikanten vor den Altar.

Der Abendmahlsgottesdienst verläuft zunächst wie der Predigtgottesdienst bis zum Allgemeinen Kirchengebet. Danach nehmen während eines Orgelzwischenspiels Pastor und 2—3 Älteste auf den Stühlen am Abendmahlstisch Platz.

Pastor: Biblisches Votum

Gemeinde: Abendmahlslied

Pastor: Präfation und Sanctus

Pastor und
Gemeinde: Vater unser

Pastor: Einsetzungsworte (dabei werden Patene
und Kelch erhoben)

Gemeinde: Christe, du Lamm Gottes
(Von der Präfation bis zum Agnus Dei
steht die Gemeinde).

Der Pastor reicht den Ältesten das Brot unter Wiederholung der Einsetzungsworte (Jesus Christus spricht: Nehmet hin und esset) und kommuniziert selbst.

Pastor und Älteste tragen das Brot durch die beiden Gänge der Kirche. Die Abendmahlsgemeinde bleibt sitzen und kommuniziert, indem die Gemeindeglieder die Brotteller durch die Reihen reichen, wo sie am Ende jeder Reihe von dem Pastor oder einem Ältesten angenommen und an die nächste Reihe weitergereicht werden. Die Teller mit dem Brot werden auf den Altar zurückgestellt. Die Austeilung des Brotes wird durch einen Bibelspruch abgeschlossen.

Danach erfolgt in entsprechender Weise die Austeilung des Weines.

Nach der Austeilung:

Gemeinde: Lied

Pastor: Danket dem Herrn (u. U. Psalm 103, 1—5 oder eine andere Kurzlesung).

Schlußkollekte — Segen.

Der Text des Vortrages, der nach Zustimmung durch die Synode am 19. Dezember 1961 unterzeichnet wurde, wird hiermit veröffentlicht.

H a m b u r g, den 5. Februar 1962

Das Landeskirchenamt

Dr. B o b r o w s k i, Präsident

4. Verordnung betr. die Grenzänderung zwischen der Evangelisch-lutherischen Matthäusgemeinde zu Hamburg-Winterhude und der Evangelisch-lutherischen Paul-Gerhardt-Gemeinde zu Winterhude

Einzig er Paragraph

(1) Im Einverständnis der beiden Kirchenvorstände wird die Südostseite der Ohlsdorfer Straße aus der Matthäusgemeinde ausgepfarrt und in die Paul-Gerhardt-Gemeinde eingepfarrt.

(2) Die Südgrenze der Evangelisch-lutherischen Paul-Gerhardt-Gemeinde zu Winterhude zur Kirchengemeinde St. Johannis-Eppendorf und zur Evangelisch-lutherischen Matthäusgemeinde zu Hamburg-Winterhude verläuft somit wie folgt:

Von der Hochbahn ostwärts hinter den Häusern auf der Nordseite der Hudtwalckerstraße bis zum Winterhuder Marktplatz, hinter den Häusern auf der Nord- und Ostseite des Winterhuder Marktplatzes bis zur Ohlsdorfer Straße, hinter den Häusern auf der Südostseite der Ohlsdorfer Straße bis zum Jahn-

ring, Mitte Jahning bis zur Grenze der Gemeinde St. Gabriel.

Hamburg, den 20. November 1961

Der Kirchenrat

D Witte

(102)

5. Verordnung betr. Grenzänderung zwischen den Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Eilbek-Friedenskirche und Eilbek-Versöhnungskirche

Einzig er Paragraph

Auf Antrag der beteiligten Kirchenvorstände wird der östliche Gemeindeteil der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Eilbek-Friedenskirche einschließlich des Peterskampweges und der Stoekhardtstraße aus dieser ausgepfarrt und mit Wirkung vom 1. April 1962 in die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Eilbek-Versöhnungskirche eingepfarrt.

Hamburg, den 22. Januar 1962

Der Kirchenrat

D Witte

(102)

6. Verordnung betr. Aufhebung des § 5 der Verordnung betr. das Landeskirchliche Amt für Gemeindedienst

Der § 5 der Verordnung betr. das Landeskirchliche Amt für Gemeindedienst vom 1. Juni 1950 (GVM S. 13) wird hiermit aufgehoben.

Hamburg, den 4. Dezember 1961

Der Kirchenrat

D Witte

(371)

7. Verordnung über die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft der missionarisch-diakonischen Ämter in der Hamburgischen Landeskirche

§ 1

Die missionarisch-diakonischen Ämter der Hamburgischen Landeskirche bilden eine Arbeitsgemeinschaft.

§ 2

Die Arbeitsgemeinschaft führt die Bezeichnung „Montagskonferenz“. Sie berät über gesamtkirchliche Angelegenheiten, soweit sie sich aus dem missionarisch-diakonischen Auftrag der Kirche ergeben. Ihr obliegt die Koordinierung dieser Arbeitsgebiete. Soweit sich daraus Aufgaben ergeben, die von anderen kirchlichen Stellen wahrzunehmen sind, ist das Landeskirchenamt davon zu unterrichten.

§ 3

Der Arbeitsgemeinschaft gehören an:
 Der Leiter des Landeskirchlichen Amtes für Gemein-
 dedienst,
 der Leiter des Amtes für Öffentlichkeitsdienst,
 der Leiter des Evangelischen Männerwerks,
 die Leiterin des Evangelischen Frauenwerks,
 der Leiter des Jugendpfarramtes,
 der Leiter des Sozialpfarramtes,
 der Leiter des Katechetischen Amtes,
 der Leiter der Evangelischen Akademie,
 der Leiter des Studentenfarramtes,
 der hanseatische Missionsdirektor.

§ 4

Der Bischof kann andere Personen des kirchlichen
 Dienstes der Arbeitsgemeinschaft zuordnen.

§ 5

Zur Arbeitsgemeinschaft werden der Bischof und
 der Senior eingeladen.

Die Arbeitsgemeinschaft wählt einen Vorsitzenden
 und seinen Stellvertreter.

Bei Anwesenheit des Bischofs führt dieser den Vor-
 sitz.

§ 6

Die Arbeitsgemeinschaft gibt sich eine Geschäfts-
 ordnung.

Hamburg, den 4. Dezember 1961

Der Kirchenrat

D Witte

(371)

II. Von der Synode

Beschlüsse aus der Sitzung der Synode vom
 30. November/1. Dezember 1961 und 25. Januar 1962

Die Synode hat in ihrer 12. Sitzung am 30. Novem-
 ber/1. Dezember 1961 den Haushaltsplan der Evange-
 lisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate
 für das Rechnungsjahr 1962 verabschiedet.

(Siehe unter I)

An Stelle des verstorbenen Synodalen Wilhelm
 Deicher wurde Kaufmann Bernhard Klink als Ver-

treter des Kirchenkreises Bergedorf als ordentliches
 Mitglied in den Planungsausschuß gewählt.

Die Synode hat in ihrer 13. Sitzung am 25. Januar
 1962 das Wohnungsgesetz der Evangelisch-lutheri-
 schen Kirche im Hamburgischen Staate verabschiedet.
 (Siehe unter I)

Hamburg, den 5. Februar 1962

Der Kirchenrat

D Witte

(152)

III. Verwaltungsanordnungen

1. Verwaltungsanordnung zur Ergänzung der Verwaltungsanordnung vom 10. August 1961 betr. die Änderung der Gebühren für kirchenmusikalische Leistungen

Einziges Artikel

Artikel 1 der Verwaltungsanordnung zur Ände-
 rung der Gebühren für kirchenmusikalische Leistun-
 gen vom 10. August 1961 (GVM S. 28) wird wie folgt
 ergänzt:

1.
2.
3.
4.

5. Für Orgel und Harmoniumspiel bei Taufen, die
 nicht im unmittelbaren Anschluß an einen Gottes-
 dienst (auch Kindergottesdienst) stattfinden, auch

wenn mit dieser Taufe die Nachtrauung der Eltern
 des Täuflings verbunden wird,

DM 12,—.

Hamburg, den 7. Dezember 1961

Das Landeskirchenamt
 Dr. Bobrowski
 Präsident

(231, Hinweis 441)

2. Verwaltungsanordnung über Reisekostenvergütung

Ab 1. Januar 1962 werden Dienstreisekosten nach
 den für hamburgische Staatsbeamte und Angestellte
 geltenden Sätzen (Tagegeld- und Übernachtungsgeld-
 pauschale) ersetzt.

Hamburg, den 28. Dezember 1961

Das Landeskirchenamt
 Dr. Bobrowski
 Präsident

(2413)

3. Richtlinien betr. Lichtbild-, Film- und Fernsehaufnahmen in Kirchenräumen

I. Erlaubt ist

1. grundsätzlich das Fotografieren in kirchlichen Räumen außerhalb der Gottesdienstzeit, das gewerbsmäßige Fotografieren aber nur mit Genehmigung des Pfarramtes,
2. mit Genehmigung des Pfarramtes das Fotografieren bei außerordentlichen Gottesdiensten, Ordinationen, Einführungen, Kirchweihen. Dabei sollen störende Nahaufnahmen und Blitzlicht vermieden werden.

II. Unzulässig sind

1. Aufnahmen während der Einsegnung bei Tau-

fen, Trauungen und Konfirmationen und bei den Abendmahlsfeiern,

2. Nahaufnahmen des amtierenden Geistlichen an Altar, Lesepult und auf der Kanzel sowie betender Gottesdienstbesucher.

III. Der Ablauf von Gottesdiensten und Amtshandlungen darf durch das Verhalten des Fotografierenden nicht gestört werden.

Hamburg, den 27. Januar 1962

Das Landeskirchenamt

Dr. Bobrowski

Präsident

(509)

IV. Aus der kirchlichen Arbeit

1. Einweihung der Gnadenkirche in Cuxhaven

Am 2. Advent, 10. Dezember 1961, wurde die neu-erbaute Gnadenkirche in Cuxhaven von Bischof D Witte geweiht und ihrer Bestimmung übergeben. (510)

2. Einweihung der Timotheuskirche in Horn

Am 3. Advent, 17. Dezember 1961, wurde die neuerbaute Timotheuskirche in Horn von Bischof D Witte geweiht und ihrer Bestimmung übergeben. (510)

V. Personalien

1. Ausschreibungen

In der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Stephanus ist eine Pfarrstelle mit einem jüngeren Pastor, der die Jugend betreuen will, zu besetzen.

Die Gemeinde (16 000 Seelen) ist in drei Pfarrbezirke aufgeteilt. Der Bau eines Pfarrhauses ist genehmigt und befindet sich in der Planung. Ein Kindertagesheim und ein Jugendheim sind vorhanden. Ein Gemeindehaus ist im Bau.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, Foto und Zeugnissen, sind bis zum 1. April 1962 an den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Stephanus, z. Hd. des Vorsitzers, Pastor Paul Gerhard Müller, Hamburg 19, Lutterothstraße 98, einzureichen. (202)

Die Kirchenbuchführerstelle in der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Stephanus ist neu zu besetzen.

Bewerber, die möglichst nicht über 35 Jahre alt sein sollen, haben die Möglichkeit, nach erfolgreicher Teilnahme am Verwaltungslehrgang, in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit übernommen zu werden. Es sind auch Personen zugelassen, die bereits eine Verwaltungsprüfung abgelegt haben. Die Besoldung richtet sich nach dem Kirchlichen Besoldungsgesetz. Für Beschaffung von Wohnraum wird gesorgt.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, Foto und Zeugnissen, sind bis zum 1. April 1962 an

den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Stephanus, z. Hd. des Vorsitzers, Pastor Paul Gerhard Müller, Hamburg 19, Lutterothstr. 98, einzureichen. (234)

In der Kirchengemeinde der Gnadenkirche zu Cuxhaven ist die Kantoren- und Organistenstelle sofort zu besetzen.

Bis zur Austrocknung des Neubaus (250 Plätze) steht ein Führerpositiv (mit 4 Registern und geteilten Schleifen) zur Verfügung. Bewerber mit mindestens dem Zeugnis der mittleren (B-) Prüfung, die Freude daran haben, kirchenmusikalische Arbeiten neu aufzubauen und auch die Jugend zu interessieren, wollen ihre Bewerbung mit ausführlichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse usw.) bis zum 19. April 1962 an den Vorsitz der Kirchengemeinde, Herrn Pastor Skowronnek, Cuxhaven, Pommernstraße 81, einreichen.

Die Gemeinde der Gnadenkirche von ca. 4000 Seelen liegt in einem Neubauviertel und hat eine Pfarrstelle. Das Nordseeheilbad Cuxhaven verfügt über sämtliche Schulgattungen. Die Anstellung richtet sich nach dem Gesetz über die Anstellungsverhältnisse der Kirchenmusiker der Hamburgischen Landeskirche vom 17. Juni 1939 in der Fassung vom 1. August 1946, die Besoldung nach Kl. 3 der Vergütungsordnung für Kirchenmusiker in der Fassung vom 19. Dezember 1957 bzw. nach TO. A Gruppe VII. (231)

Die Kirchenmusikerstelle an der Ev. Hoffnungskirchengemeinde in Berlin Neu-Tegel, Kirchenkreis Reinickendorf, ist zu besetzen. Verlangt wird B-Zeugnis. Die Kirche wird Anfang des Jahres 1962 eine Kleuker-Orgel mit 16 Registern, 2 Manualen und Pedal erhalten. Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Gemeindegemeinderat der Hoffnungskirchengemeinde in Berlin-Tegel, Tile-Brügge-Weg 49/53 zu richten.

2. Wahlen, Berufungen und Einführungen

Professor D. Hans Engelland wurde am 11. Dezember 1961 gemäß Artikel 46 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 19. Februar 1959 und § 4 des Gesetzes über die Besetzung von Pfarrstellen vom 18. Juni 1959 zum Hauptpastor der Kirchengemeinde St. Jacobi gewählt.

Der Kirchenrat hat Hauptpastor D. Engelland mit Wirkung vom 15. Januar 1962 in dieses Amt berufen.

Hauptpastor D. Engelland wurde am 3. Sonntag nach Epiphania, 21. Januar 1962, durch Bischof D Witte in sein Amt eingeführt.

Bischof D Witte legte seiner Einführungsansprache 1. Tim. 3, Vers 15—16, zugrunde. Hauptpastor D. Engelland predigte über Röm. 12, Vers 17—21.
(202)

Der Kirchenvorstand der St. Johanneskapelle in Hamburg-Rothenburgsort wählte in seiner Sitzung am 17. November 1961 auf Grund der zwischen der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate und der St. Johanneskapelle getroffenen Vereinbarung Hilfsprediger Werner Hasselmeier zum Pastor der St. Johanneskapelle.

Der Kirchenrat hat in seiner Sitzung vom 4. Dezember 1961 der Wahl zugestimmt.

Pastor Hasselmeier wurde am Neujahrstag, 1. Januar 1962, durch Bischof D Witte in sein Amt eingeführt.

Bischof D Witte legte seiner Einführungsansprache 1. Tim. 6, Vers 11—16, zugrunde. Pastor Dr. Bartning predigte über Römer 15, Vers 4—13.
(202)

Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Eilbek-Versöhnungskirche wählte am 13. Dezember 1961 auf Grund § 3 Abs. 5 des Gesetzes über die Besetzung von Pfarrstellen vom 18. Juni 1959 Hilfsprediger Ulrich Hübner zum Pastor der Kirchengemeinde Eilbek-Versöhnungskirche.

Der Kirchenrat hat Pastor Hübner mit Wirkung vom 1. Februar 1962 in dieses Amt berufen.
(202)

Pastor Herwarth Freiherr v. Schade, Kirchengemeinde Nord-Barmbek, ist gemäß Beschluß des Kirchenrats vom 4. Dezember 1961 mit Wirkung vom 1. April 1962 in das Landeskirchenamt unter gleichzeitiger Ernennung zum Kirchenrat berufen worden.
(202)

Gemäß Beschluß des Kirchenrats vom 20. November 1961 ist Pastor Karl Sakowsky, Kirchengemeinde St. Pauli-Süd, auf Grund § 8 des Gesetzes über die Besetzung von Pfarrstellen vom 18. Juni 1959 mit Wirkung vom 1. April 1962 zum Pastor im Sozialpfarramt berufen worden.
(202)

Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Pauli-Süd wählte am 7. November 1961 auf Grund § 3 Abs. 5 des Gesetzes über die Besetzung von Pfarrstellen vom 18. Juni 1959 Pastor Johannes Boeckel aus Halver/Westfalen zum Pastor der Kirchengemeinde St. Pauli-Süd.

Der Kirchenrat hat Pastor Boeckel mit Wirkung vom 1. April 1962 in dieses Amt berufen.
(202)

Gemäß Beschluß des Kirchenrats vom 11. September 1961 ist Pastor Hans Mohn aus Hagen/Westfalen auf Grund § 8 des Gesetzes über die Besetzung von Pfarrstellen vom 18. Juni 1959 mit Wirkung vom 1. April 1962 zum Pastor mit besonderem Auftrag berufen worden.
(202)

Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Süd-Hamm wählte am 27. Oktober 1961 auf Grund § 3 Abs. 5 des Gesetzes über die Besetzung von Pfarrstellen vom 18. Juni 1959 Pastor Karl Günther, Kirchengemeinde St. Stephanus, zum Pastor der Kirchengemeinde Süd-Hamm.

Der Kirchenrat hat Pastor Günther mit Wirkung vom 1. April 1962 in dieses Amt berufen.
(202)

Pastor Dr. Gerhard Bartning, Pastor am Allgemeinen Krankenhaus Ochsenzoll, wurde am 2. Advent, 10. Dezember 1961, durch Hauptpastor Dr. Sienig in sein Amt eingeführt.

Hauptpastor Dr. Sienig legte seiner Einführungsansprache 1. Tim. 6, Vers 11—16, zugrunde. Pastor Dr. Bartning predigte über Römer 15, Vers 4—13.
(202)

Pastor Wollfram Conrad, Kirchengemeinde der Martinskirche in Cuxhaven Rützebüttel, wurde am 3. Advent, 17. Dezember 1961, durch Senior Dr. Wölber in sein Amt eingeführt.

Senior Dr. Wölber legte seiner Einführungsansprache Jeseja 40, Vers 3 u. 10, zugrunde. Pastor Conrad predigte über 1. Kor., Vers 4—5.
(202)

Der Kirchenvorstand der Epiphaniengemeinde wählte in seiner Sitzung vom 28. Dezember 1961 den Kirchenmusiker Karl Friedrich Ellinghaus in das Amt des Kantors und Organisten der Epiphaniengemeinde.

Das Landeskirchenamt hat die Anstellung mit Wirkung vom 1. Februar 1962 genehmigt.
(231)

3. Beauftragungen, Ernennungen und Versetzungen

Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Michaelis hat den bisherigen zweiten Kirchenbeamten, Diakon Siegfried Selzer, mit Wirkung vom 1. Januar 1962 zum Kirchenrendanten gewählt.
(233)

Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Michaelis wählte am 9. Januar 1962 den Angestellten Herrn Albrecht Blankenburg in die freie Stelle des zweiten Beamten der Kirchengemeinde St. Michaelis. Das Landeskirchenamt hat der Einstellung zum 1. April 1962 zugestimmt.
(234)

Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Johannis-Eppendorf hat die freie Gemeindegemeindefürsorge mit der Gemeindegemeindefürsorge Edlgaud Butterweck besetzt.

Das Landeskirchenamt hat die Anstellung mit Wirkung vom 1. Dezember 1961 genehmigt.
(235)

Das Landeskirchenamt hat mit Wirkung vom 1. Januar 1962 ernannt:

Zum Amtsrat

- den Amtmann Friedrich Jahnke,
Landeskirchliches Amt für Gemeindegemeindefürsorge,
- den Amtmann Robert Kühmichel,
Landeskirchenamt,
- den Amtmann Arthur Möller,
Landeskirchenamt,
- den Amtmann Konrad Wollgast,
Landeskirchenamt,

zum Oberinspektor

- den Inspektor Rolf Göpfert,
Landeskirchenamt,
- den Inspektor Peter Heitmann,
Landeskirchenamt,
- den Inspektor Willi Wiechmann,
Landeskirchenamt,

zum Sekretär

- den Kanzleioberassistenten Walter Neumann,
Landeskirchenamt.

(1521)

4. Zuweisung von Lehrvikaren

5. Dienstbeendigungen, Beurlaubungen

Oberinspektor Martin Wiarda, Kirchengemeinde St. Michaelis, ist auf seinen Antrag aus Gesundheitsgründen gemäß § 10 Abs. 1 des Kirchlichen Ruhestandsgesetzes vom 10. März 1928 in der Fassung vom 30. Mai 1960 mit Ablauf des 31. Dezember 1961 in den Ruhestand versetzt worden.
(234)

Gemeindegemeindefürsorge Rudi Müller, Paulusgemeinde zu Hamburg-Hamm, scheidet auf seinen Antrag mit Ablauf des 31. März 1962 aus dem Dienst der Hamburgischen Landeskirche aus.
(235)

6. Todesfälle

Nachruf für Pastor em. Harald Boyens

Auf der Reise in die Vereinigten Staaten ist Pastor em. Harald Boyens am 3. Oktober 1961 im 71. Lebensjahr heimgeschieden worden. Am 31. Dezember 1960 war er wegen Erreichung der Altersgrenze in den Ruhestand getreten. Bis zur Wiederbesetzung seiner Pfarrstelle hat er noch bis zum 10. September 1961 seiner alten Gemeinde gedient. Dann freute er sich, zusammen mit seiner Gattin, am Tage seines 70. Geburtstages als Schiffspastor auf der Hanseatic die Reise nach Amerika antreten zu können, um sich dort mit seiner Tochter zu treffen. Für uns alle unerwartet wurde er zwei Tage danach so plötzlich aus diesem Leben gerufen. Auf seinen Wunsch ist er am 21. Oktober in Humptrup, seinem Geburtsort, beigesetzt worden.

Es war ein langer, gesegneter und von viel Unruhe begleiteter Weg, den unser Amtsbruder Boyens zurückgelegt hat.

Seine Kindheit verbrachte er im Pastorat zu Humptrup. Früh mußte er das Elternhaus verlassen, um die Gymnasien in Husum und Rendsburg zu besuchen. Das begonnene Studium in Heidelberg wurde durch Militär- und Kriegseinsatz im ersten Weltkrieg unterbrochen. Nach mehrfachen Verwundungen konnte Pastor Boyens sein Studium nach Beendigung des Krieges in Heidelberg und Kiel fortsetzen. Nach Ablegung seiner Examina begann er seinen Dienst als Pastor in der Nordschleswig'schen Freigemeinde mit dem Amtssitz in Lügumkloster. Von dort führte ihn nach 11jähriger Tätigkeit sein Weg nach Neumünster. Hier erfuhr er nach einem gesegneten Dienst den Widerstand der NSDAP und mußte auf Veranlassung des damaligen Gauleiters Schleswig-Holstein verlassen. Nachdem er dann auch wegen politischer Unzuverlässigkeit seine Tätigkeit als Offizier im zweiten Weltkrieg aufgeben mußte, wurde er in den Dienst der Hamburgischen Landeskirche übernommen. Als Friedhofsgeistlicher und mit der Versorgung der durch Bomben zerstörten Gemeinden St. Jacobi, St. Georg und Borgfelde beauftragt, hat Pastor Boyens einen mühevollen Dienst in unserer Landeskirche getan. In vielen nächtlichen Angriffen hat er unter Einsatz seines Lebens Brände gelöscht und dafür gesorgt, daß in den Trümmern von St. Jacobi täglich Gottesdienste gehalten wurden. Seine Amtseinführung im Aepinsaal von St. Petri mußte das erste Mal wegen eines Fliegerangriffs abgebrochen werden und wurde dann am 8. Oktober 1944 durch Hauptpastor D. Knolle nachgeholt. Der Einführungsrede lag das Wort aus Matth. 13, 52 zugrunde: Pastor Boyens predigte über 2. Kor. 1, 24. Gehilfen der Freude zu sein, war ihm stets ein wichtiges Anliegen seines Amtes. Am 18. September 1947 wurde er einstimmig in die zweite Pfarrstelle der Kirchengemeinde Alsterdorf-Ohlsdorf gewählt. Bei seiner Einführung in der St. Nicolauskirche durch Hauptpastor D. Hertrich am 26. Oktober 1947 unter dem Wort aus Kol. 3, 12—17, predigte Pastor Boyens über Eph. 6, 1—9. Das Wort seiner Einführung: „Lasset das Wort Christi unter euch reichlich wohnen“ hat seinen Dienst in seiner Gemeinde bestimmt. Der damals 56jährige Pastor, dem man bis zuletzt sein Alter nicht ansah, hat es

verstanuen, das Ohr seiner Gemeinde zu tinden. Eine besondere Gabe war ihm im Umgang mit jungen Menschen gegeben. Noch im Jahr seines Ruhestandes nahm er mit großer Frische an einer Freizeit der jungen Gemeinde in der Lüneburger Heide teil. Er liebte seine Gemeinde, und es fiel ihm nicht leicht, die Arbeit aus der Hand zu geben. Als die Kirchengemeinde Ohlsdorf dann selbständig wurde, ist er der erste Pastor dieser Gemeinde bis zu seiner Pensionierung gewesen. In diesen Jahren hat er mit großer Mühe und Umsicht diese Gemeinde aufgebaut und die große Freude erlebt, die Nikodemus-Kirche zu bauen und in ihr seine Gemeinde zu sammeln.

Am 11. September 1923 wurde Pastor Boyens mit seiner Frau Anna, geb. Weinreich, der jüngsten Tochter des Direktors des Preetzer Predigerseminares, Professor Amandus Weinreich, getraut. Der Ehe entstammen 6 Kinder, von denen zwei Söhne Pastoren der Hamburgischen Landeskirche sind.

Fast auf den Tag hat sich an Pastor Boyens das Wort aus dem 90. Psalm erfüllt: „Unser Leben währet 70 Jahre.“ Wir aber dürfen sagen, daß es ein erfülltes Tagewerk war, voller Mühe und Arbeit, voller Kampf und Unruhe, aber eben darum ist es köstlich gewesen.

Er ruhe in Frieden, und das ewige Licht leuchte ihm.

(Wolfgang Prehn)

(203)

Nachruf für Pastor em. Gottfried Kölb ing

Am 8. November 1961, knapp zwei Wochen vor seinem 81. Geburtstag, ist unser Amtsbruder, der frühere Pastor am Allgemeinen Krankenhaus St. Georg, Gottfried Kölb ing, in Neuwied a/Rhein heimgegangen. In der Nähe seiner im vorigen Jahr verstorbenen Frau ruht er auf dem Friedhof der Neuwieder Brüdergemeine.

Am 21. November 1880 wurde er als ältester Sohn des Predigers der Brüdergemeine in Zeist/Holland geboren, bestand zu Ostern 1900 am Pädagogium in Niesky sein Abiturientenexamen und studierte am Seminar der Brüdergemeine in Gnadenfeld, dessen Dozent und Direktor sein Vater geworden war. Wie alle Brüdergemeine-Theologen nahm er innersten Anteil an den theologischen Auseinandersetzungen jener Jahre, die mit ihrem Lehrstreit um pietistische Frömmigkeit und theologische Forschung die Brüdergemeinen stark erschütterten. Obwohl er ganz auf das praktische Pfarramt eingestellt war, blieb er doch zeitlebens für theologische Fragen offen und arbeitete noch im hohen Alter die Dogmatik von Karl Barth durch. 1903 ging er nach einem gut bestandenen Kandidatenexamen auf die Universität in Berlin, wo ihn besonders Kaftan und Wobbermin anzogen. Sein künstlerischer und literarischer Sinn wurde durch die damals berühmte Zeitschrift „Der Kunstwart“ von Theodor Avenarius und durch zwei Italienreisen gefördert. Nach einigen Jahren Lehrtätigkeit an der Knabenanstalt in Niesky folgte er einem Ruf als Brüderpfleger nach Königsfeld im Schwarzwald, wo er am 27. September 1908 ordiniert wurde und bis zum

Herbst 1913 blieb. Hier konnte sich seine große Kontaktfähigkeit wie sein freundliches und fröhliches Wesen voll entfalten. Diese seine Gaben mögen der Grund gewesen sein, daß er zu immer neuen Aufgaben gerufen wurde:

1913 als Pastor nach Niesky, später zur Pflege der auswärtigen Gemeindeglieder nach Halle und nach Gnadau. Eine Übersiedlung nach Riga im Jahre 1918 kam infolge des Kriegsendes nicht mehr zustande. Auch der Berufung als Präses der Synode in Suriname im Jahre 1920 konnte er nicht folgen, weil ihm und seiner Gattin Ida, geb. Römer, die er im Jahre 1914 geheiratet hatte, die Tropenfähigkeit abgesprochen wurde.

Im Oktober 1925 kam er als Pastor der Brüdergemeine nach Hamburg, in der er auch nach seinem Übergang in den Dienst der Landeskirche bis in sein hohes Alter mit seiner Frau zusammen rege mitarbeitete. Die Wohnung des kinderlosen Ehepaares wurde für viele alte und junge Gemeindeglieder eine Stätte der Heimat. Er wie seine Frau konnten, was heute so selten ist, wirklich mit offenem Herzen zuhören. Vom Kirchenrat der Landeskirche wurde er nebenamtlich mit dem neubegründeten Sozialpfarramt betraut. In diesem neuartigen Amt galt es zunächst mangels ausreichender Erfahrungen anderer Landeskirchen und einer klaren Zielsetzung tastende Schritte zu tun. Daß er den Auftrag übernahm, trotzdem seine ganz auf seelsorgerische Arbeit eingestellten Gaben weder einer wissenschaftlichen Durchdenkung der sozialen Fragen noch einer repräsentativen Fühlungnahme mit Organisationen und Parteien entsprachen, zeigt seine ganz auf Gehorsam eingestellte innere Haltung. Er mag im Grunde aufgeatmet haben, als im Jahre 1933 die Tätigkeit eines Sozialpfarrers im 3. Reich für nicht mehr notwendig erachtet wurde.

Mit um so größerer innerer Bereitschaft und Freude war er jedoch schon am 1. April 1930 hauptamtlich als Pastor am Allgemeinen Krankenhaus St. Georg in den Dienst der Landeskirche getreten. In diesem Amt hat er seine seelsorgerlichen Fähigkeiten auswirken können und ist vielen kranken Menschen eine Lebenshilfe geworden. Die Konferenz der Krankenhauseelsorger übertrug ihm den Vorsitz, den er auf Bitte der Amtsbrüder auch nach seiner Emeritierung bis zu seinem Wegzug von Hamburg innehatte.

Mit viel Sorgfalt und Liebe mühte er sich um den Zusammenhalt der Amtsbrüder und die jährlichen Freizeiten. Er erreichte mit seiner freundlichen Energie jedes Jahr, daß die Krankenhauseelsorge im landeskirchlichen Etat zu ihrem Recht kam. Der Landeskirchenrat wußte die Anliegen der Krankenhauseelsorge bei ihm in den besten Händen. Zum 1. Mai 1954 trat er in den Ruhestand.

Im Jahre 1960 ging seine schwer an Asthma leidende Frau in der ersten Nacht einer Erholungsreise plötzlich heim. Er überstand diesen Verlust mit einer inneren Gefaßtheit, ja Freudigkeit, die alle, die ihm nahestanden, tief bewegte. In dieser Freudigkeit zog er im März 1961 zu seiner Pflegetochter nach Neuwied als einer, der wie der Apostel Paulus Lust hatte abzuschneiden und bei Christus zu sein.

Mit seinem Tode ist aus unserer Landeskirche wie aus der ihr eng verbundenen Brüdergemeine eine

der liebenswertesten Gestalten der Pastorenschaft in Gottes Frieden eingegangen.

(Heinz Hagemeister)

(203)

Nachruf für Pastor em. Arminius Claussen

Mit Pastor em. Arminius Claussen ist ein Hamburger Amtsbruder heimgegangen, der fast seine gesamte Amtszeit einer Gemeinde — eben der St. Markusgemeinde in Hoheluft gewidmet hat. Das war in Hamburg einmal so Brauch; das andere aber auch, daß der junge Theologe nicht sofort in ein Gemeindevikariat kam oder gar nach dem 2. theologischen Examen umgehend ordiniert wurde. In jenen Jahren am Anfang unseres Jahrhunderts warteten die Gemeinden noch nicht auf die Besetzung einer Pfarrstelle, wie sie es oft heute tun müssen. Zwischen der 1. und 2. theologischen Prüfung ging der Kandidat der Theologie vielfach als Hauslehrer nach außerhalb. So ging auch Arminius Claussen nach Mecklenburg und später als cand. rev. min. in den Hilfsdienst zur Stadtmission.

Im Jahre 1905 wurde Pastor Claussen an die Seite eines Kollegen gewählt, der vor allem im Stadtteil Hoheluft und auch weit über ihn hinaus einer der populärsten Hamburger Pastoren war: Heinrich Voß. Mochte es auch manchmal so scheinen, als ob Pastor Claussen im Schatten seines besonders als Prediger begabten und geschätzten Kollegen stünde, so schätzten die Wissenden doch auch bald seine besonderen Gaben. So sagte man von ihm, daß er gut zuhören konnte und damit eine der wesentlichsten Voraussetzungen für die Seelsorge am Menschen hatte.

Die St. Markusgemeinde ist während seiner Amtszeit so gewachsen, daß eine 2. Predigtstätte geschaffen und das Pfarramt erweitert werden mußte. Auch in diesem Kreis blieb Arminius Claussen der verbindliche und freundliche Bruder. Er hat seine Gemeinde geliebt und seine Hamburgische Kirche, aber auch nicht weniger Hamburg als die Stadt, in der er gelebt hat. Wenn er auch nicht geborener Hamburger war, so fühlte er sich doch eben als Hamburger. Sein Geburtsort war St. Margarethen, wo sein Vater zuerst Pastor war; später wurde das Altengammer Pa-

storat sein Elternhaus. So machte er seine Reifeprüfung auf dem Johanneum in Lüneburg, einer von der Reformation, dem Bürgertum und dem Humanismus geprägten Höheren Lehranstalt.

Am 17. November des letzten Jahres hat Pastor Arminius Claussen noch seinen 60jährigen Ordinationstag begehen können. Zwar war er schon sehr leidend, aber gewiß wird er sich an diesem Tage besonders seines Ordinatoren erinnert haben: Senior D. Behrmann, Hauptpastor an St. Michaelis, hat damals den jungen Theologen in St. Michaelis ordiniert, wo sein Vater, Pastor August Claussen, inzwischen Pastor geworden war. Senior D. Behrmann hat den jungen Pastor dann auch am 27. August 1905 in sein Amt in der St. Markuskirche eingeführt, das Pastor Arminius Claussen bis zum 31. Juli 1946 innegehabt hat.

Außer seiner Gemeindegemeindearbeit hat Pastor Claussen auch im damaligen Rechnungshof der Landeskirche Sitz und Stimme gehabt und sich als Vorsitzender im Arbeitskreis für Religions- und Konfirmandenunterricht besonders treu bemüht.

Als Pastor Arminius Claussen im Jahre 1946 das 70. Lebensjahr vollendet hatte, galt auch für ihn der Beschluß des damaligen Landeskirchenrates, alle Geistlichen, die das 70. Lebensjahr vollendet hatten, zu pensionieren. Es ist ihm damals gewiß nicht leicht geworden, aus dem von ihm geliebten Amt zu scheiden. Um so dankbarer dürfen wir bekennen, daß er doch auch noch gute Jahre als Emeritus verleben durfte.

Nun hat Gott ihn heimgelufen aus einem reichen und gesegneten Leben, das auch nicht ohne schweres Leid geblieben ist. In der Woche des 1. Advent, am 6. Dezember 1961, wurde Pastor Arminius Claussen heimgelufen. Was er in seinem Leben erfahren hatte, wird auch in seinem Sterben wahr geworden sein — die Verheißung aus dem Wochenspruch der 1. Woche im Advent:

„Siehe, dein König kommt zu dir, ein Gerechter und ein Helfer“.

(Georg Daur)

(203)

VI. Mitteilungen

1. Kirchenvorsteherwahl

in der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde
der Gnadenkirche zu Cuxhaven

Die durch Beschluß des Kirchenrates vom 25. Oktober 1961 angeordnete Wahl der Kirchenvorsteher in der neugegründeten Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde der Gnadenkirche zu Cuxhaven hat am 7. Januar 1962 stattgefunden.

Danach sind gewählt zu Kirchenvorstehern:

Lothar Hey
Helmut Rauch
Eva Ritter

Gerda Schmidt
Johann Schmidt
Friedrich Schramm
Hans Hermann Schultz

zu Ersatzleuten:

Otto Försterling
Walter Hoge
Johann Mehren
Erich Rulff

Da Einsprüche gegen das Wahlergebnis gemäß § 32 Abs. 1 des Kirchenvorsteherwahlgesetzes vom 14. Mai

1959 nicht eingelegt worden sind, gelten die Genannten als gewählt.

Der Kirchenrat

D Witte

Hamburg, den 2. Februar 1962

(131)

2. Kollektenergebnisse

(siehe Seite 15)

(361)

3. Einführung neuer Dienstsiegel

Das Archiv der Landeskirche gibt die Einführung der nachfolgend aufgeführten Dienstsiegel bekannt:

1. Bischofssiegel

Form: spitz-oval 50x30 mm

Umschrift: + DER · BISCHOF · DER · EV · LUTH · KIRCHE · HAMBURG +

Inschrift: Ans — gar

Bild: Bischof Ansgar im Halbprofil mit Stab und Kirche, Dreiviertelfigur; im unteren Bogenfeld das Hamburger Wappen

Das Petschaft ist seit dem 29. Januar 1960 in Gebrauch, der Farbdruckstempel seit dem 8. Februar 1960.

2. Siegel des Kirchenrats

Form: spitz-oval 50x30 mm

Umschrift: + DER · KIRCHENRAT · DER · EV · LUTH · KIRCHE · HAMBURG +

Inschrift: Bugenhagen (hochgestellt)

Bild: Bugenhagen in Ganzfigur frontal, barhaupt, mit aufgeschlagener Bibel; im unteren Feld das Hamburger Wappen

Das Petschaft und der Farbdruckstempel sind im Gebrauch seit dem 15. März 1960, der Prägestempel seit dem 1. Januar 1962.

3. Siegel des Landeskirchenamts

Form: rund 40 mm ϕ , Sekretsiegel 30 mm ϕ

Umschrift: + LANDESKIRCHENAMT · DER / EV · LUTH · KIRCHE · HAMBURG +

Bild: Pfingstszene: die Taube schwebt zwischen dem beiderseits angeordneten Halbkreis der sitzenden Apostel; dieser umfaßt den oberen Teil des ins Bildfeld ragenden Hamburger Wappens. Das Petschaft, der Prägestempel und der Farbdruckstempel sind seit dem 1. Januar 1962 in Gebrauch.

Das alte Rundsiegel des Landeskirchenamts ist mit Wirkung vom 1. Januar 1962 an ungültig.

(1521, 1522)

Einführung neuer Dienstsiegel im Jahre 1961

Das Archiv der Landeskirche gibt bekannt, daß nachstehend aufgeführte Kirchengemeinden im Einvernehmen mit der Siegelkommission des Kirchenrats neue Dienstsiegel eingeführt haben:

1. Paul-Gerhardt-Gemeinde zu Winterhude:

Form: spitz-oval, 38 × 27 mm

Umschrift: + PAUL GERHARDT-KIRCHE HAMBURG-WINTERHUDE +

Bild: Paul Gerhardt (Brustbild) schreibend in Vorderansicht mit Stern über der erhobenen linken Hand.

Das alte stumpf-ovale Siegel ist seit dem 15. Februar 1961 ungültig.

2. Kirchengemeinde St. Markus-Hoheluft:

Form: spitz-oval 40 × 24 mm

Umschrift: +EVANG · LUTH · KIRCHE + St. MARKUS HAMBURG +

Bild: Der Evangelist St. Markus stehend über seinem Symbol, dem geflügelten Löwen.

Das alte Rundsiegel ist seit dem 15. März 1961 ungültig.

3. Timotheusgemeinde-Horn:

Form: spitz-oval 40 × 30 mm

Umschrift: + TIMOTHEUSKIRCHE + ZU HAMBURG-HORN +

Bild: Timotheus stehend mit Schriftrolle und Keule (dem Instrument seines Martyriums).

4. Kirchengemeinde St. Peter Groß-Borstel:

Form: spitz-oval 40 × 26 mm

Umschrift: + KIRCHE SANKT PETER + HAMBURG · Gr · BORSTEL +

Bild: Jesus auf den Wellen hilft dem sinkenden Petrus.

Das alte spitz-ovale Siegel ist seit dem 15. April 1961 ungültig.

5. Kirchengemeinde Nord-Barmbek:

Form: spitz-oval 40 × 26 mm

Umschrift: + AUFERSTEHUNGSKIRCHE + HAMBURG · NORD-BARMBEK +

Bild: Christus tritt aus dem Grabe als Auferstandener.

Das alte achteckige Siegel ist seit dem 15. April 1961 ungültig.

6. Kapernaumgemeinde Horn:

Form: spitz-oval 40 × 26 mm

Umschrift: + KAPERNAUMKIRCHE + ZU
HAMBURG-HORN +

Bild: Christus inmitten der Gemeinde unter Dach
und Turm der Kapernaumkirche.

Bild: Das Wappenbild Martin Luthers, die Rose
mit Herz und Kreuz.

Das alte spitz-ovale Siegel ist seit dem 15. Sep-
tember 1961 ungültig.

7. Martin-Luther-Gemeinde zu Hamburg-Alsterdorf: (2011)

Form: rund 35 mm ϕ

Umschrift: +MARTIN·LUTHER·GEMEINDE
+ ZU·HAMBURG ALSTERDORF

H a m b u r g, den 7. Dezember 1961

VII. Berichtigungen

Kollektenergebnisse

Gemeinde	am 31. Oktober 1961, bezw. 5. November 1961 für den Evangelischen Bund und den Martin-Luther-Bund	am 19. November 1961 für den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge	am 3. Dezember 1961 für die Hamburger Stadtmission	am 17. Dezember 1961 für die Innere Mission und das Evangelische Hilfswerk der Hamburgischen Landeskirche
I. Hauptkirchenkreis	D-M	D M	D M	D M
1. St. Petri	247.39	108.78	885.02	279.40
2. St. Nikolai	52.99	164.89	141.40	88.58
3. St. Katharinen	221.—	47.86	269.82	154.40
4. St. Jacobi	404.55	81.19	277.79	68.04
5. St. Michaelis	165.—	181.—	288.—	125.—
6. St. Pauli-Süd	69.19	39.91	45.80	32.87
7. St. Pauli-Nord	14.26	35.80	40.56	50.—
8. St. Georg	285.71	89.02	127.69	108.68
9. Finkenwerder	85.78	44.80	47.71	82.16
10. Moorburg	16.95	84.—	27.10	11.47
II. Westkreis				
11. Christuskirche Eimsbüttel ...	107.94	67.89	71.49	81.90
12. Apostelkirche	75.05	109.08	108.64	104.92
13. St. Stephanus	17.85	33.55	36.27	28.87
14. St. Johannis-Harvestehude ..	191.78	126.15	89.23	145.68
15. St. Andreas	167.71	120.47	416.16	109.50
16. St. Markus-Hoheluft	104.10	106.77	177.14	64.56
17. Bethlehemkirche	94.88	55.—	45.—	52.50
III. Nordkreis				
18. St. Johannis-Eppendorf	420.89	485.84	619.47	514.12
19. St. Martinus-Eppendorf	58.02	90.44	165.60	110.22
20. Groß-Borstel	87.97	64.91	124.81	95.06
21. Matthäusgemeinde-Winterh. ..	54.51	96.68	124.06	208.62
22. Epiphaniengemeinde	58.10	103.08	90.42	66.46
23. Paul Gerhardt-Gem.-Winterh. ..	68.45	86.77	107.63	109.64
24. Alsterdorf	88.—	118.—	111.—	112.—
25. Ohlsdorf	82.—	82.—	82.—	106.—
26. Fuhlsbüttel-St. Lukas	87.55	124.77	172.10	128.22
27. Fuhlsbüttel St. Marien	259.84	85.67	98.05	76.52
28. Hummelsbüttel	16.70	93.83	85.19	101.85
29. Klein-Borstel	55.43	98.28	96.55	107.43
30. Ansgar-Langenhorn	88.71	75.50	185.—	100.50
31. Nord-Langenhorn	81.66	62.19	78.26	78.62
IV. Ostkreis				
32. St. Gertrud	107.18	117.65	122.67	104.66
33. Uhlenhorst	64.24	78.92	98.87	84.19
34. Eilbek-Friedenskirche	57.—	100.—	180.—	107.—
35. Eilbek-Versöhnungskirche ...	267.50	155.—	221.—	257.—
36. Alt-Barmbek	78.50	71.14	77.40	45.25
37. West-Barmbek	158.79	69.97	114.65	52.83
38. Nord-Barmbek	80.—	152.76	198.58	76.52
39. St. Gabriel	28.91	64.14	59.25	94.16
40. Dulsberg	109.50	104.—	76.20	47.—
V. Südkreis				
41. Borgfelde	78.—	95.88	71.78	82.29
42. St. Annen	18.50	10.60	26.20	22.66
43. Dreifaltigkeitsgemeinde Hamm	124.50	81.15	81.34	51.40
44. Paulusgemeinde-Hamm	74.99	58.27	88.94	85.74
45. Süd Hamm	66.66	60.51	58.79	86.78
46. Martinsgemeinde Horn	55.70	55.58	44.99	47.40
47. Timotheusgemeinde Horn	15.80	12.05	25.62	15.87
48. Kapernaumgemeinde Horn ..	40.—	70.68	98.98	56.79
49. Philippusgemeinde Horn	69.88	86.70	67.18	56.77
50. St. Thomas	54.—	53.75	48.70	46.83
51. Veddel	80.86	51.50	40.60	28.70
VI. Kreis Bergedorf				
52. Bergedorf	588.05	288.66	219.58	182.69
53. Geesthacht-St. Salvatoris	77.50	74.50	115.—	46.—
54. Geesthacht-St. Petri	48.25	49.27	82.—	40.46
55. Altengamme	16.15	122.51	80.88	18.95
56. Kirchwerder	20.—	32.17	58.72	49.57
57. Neuengamme	4.65	94.18	8.92	2.05
58. Curslack	7.70	73.24	26.80	17.85
59. Allermöhe	14.15	46.61	11.85	12.—
60. Billwerder	39.34	40.71	32.87	12.84
61. Nettelnburg	105.68	39.69	62.73	20.—
62. Moorfleet	16.68	41.68	18.65	18.11
63. Ochsenwerder	18.80	130.20	21.40	8.70
VII. Kreis Cuxhaven				
64. Ritzbüttel	180.80	60.85	67.90	112.60
65. Groden	20.10	25.10	31.—	15.—
66. Döse	18.67	22.64	31.18	38.84
Sahlenburg	39.10	48.70	16.30	5.60
67. St. Petri-Cuxhaven	108.05	56.60	125.70	44.—
VIII. Sonst. Gemeinden, Kapellen, Anstalten				
68. Flußschiffergemeinde	28.17	12.50	21.15	9.15
69. Seemannsmission	7.85	6.05	12.53	12.26
70. Flüchtlingslager Finkenwerder	8.08	5.88	7.60	3.62
71. Schröderstift	18.10	16.88	31.60	15.—
72. Krankenhäuser	77.75	106.83	85.30	55.—
(361)	6.805.08	5.902.17	7.909.61	5.457.77

